

Vorwort

Die Landeshauptstadt München ist als kommunale Schulträgerin zum Schutz der Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Deshalb und aufgrund des in der Verfassung verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrages hat die Landeshauptstadt München ein jederzeit einwandfreies Verhalten der mit dieser Aufgabe betrauten Personen sicherzustellen. Die Eltern müssen sich vollkommen darauf verlassen können, dass sie ihre Kinder einer zuverlässigen und integren Person anvertrauen.

Auch wenn die allermeisten Lehrerinnen und Lehrer vorbildlich ihren Dienst leisten, zeigen gerade die aktuellen Vorfälle von sexuellen Übergriffen und Grenzverletzungen an deutschen Schulen, dass solche Vorfälle selbst an den besten Einrichtungen vorkommen können.

Sexuelle Belästigung ist keine spontane Tat. Es ist gesichertes Wissen, dass Täter und Täterinnen gezielt vorgehen. Sie belästigen nicht, weil sie „irgend ein Trieb überkommt“, sondern sie schaffen sich die Gelegenheit dazu, suchen gezielt nach verletzlichen Kindern oder Jugendlichen in schwierigen Lebenslagen und versuchen, das Risiko der Entdeckung zu minimieren.

Täter und Täterinnen bevorzugen Einrichtungen, in denen das Thema „sexuelle Übergriffe“ tabuisiert ist, ihm wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird. Einrichtungen in denen nicht offensiv in Verdachtsfällen vorgegangen wird, in denen es gerade kein klares Konzept zum Vorgehen bei sexuellen Übergriffen oder Belästigungen gibt.

Einrichtungen, die sich selbstbewusst und offensiv dieser Thematik stellen, die Verdachtsfällen stets nachgehen und zugleich ein Schulklima schaffen, das von Vertrauen, Transparenz und Offenheit geprägt ist, werden von Tätern und Täterinnen dagegen eher gemieden.

Vor diesem Hintergrund haben die städtischen Schulen zusammen mit der Zentralen Beschwerdestelle für sexuelle Belästigung und der Gleichstellungsstelle die bisherige Handreichung überarbeitet. Unter Berücksichtigung der gesammelten Erfahrungen der letzten Jahre ist ein völlig neues, klares und transparentes Konzept entstanden, mit verbindlichen Regeln, wie in Verdachtsfällen sexueller Übergriffe oder Belästigungen vorzugehen ist.

Vier Maximen, die dem Schutz von Opfern, der Fürsorgepflicht gegenüber Beschuldigten, der Verfahrensbeschleunigung sowie der gegenseitigen Beratung, Unterstützung und Information gewidmet sind, bilden nun die Grundsäulen der Zusammenarbeit.

Weitere Schritte sind geplant. So sollen künftig das Thema „sexuelle Übergriffe“ fachkundig im Unterricht sowie jährlich in der Lehrerkonferenz behandelt, fundierte Kenntnisse in Schulen vermittelt sowie Flyer der Zentralen Beschwerdestelle für sexuelle Belästigung flächendeckend an den städtischen Schulen ausgelegt werden.

Gemeinsames Ziel aller Verfahrensbeteiligter ist es, das Risiko eines sexuellen Übergriffs durch aktive Präventionsarbeit sowie durch eine vertrauensvolle und öffentlichkeitswirksame Zusammenarbeit zu reduzieren und die städtischen Schulen gleichzeitig so zu unterstützen, dass sie offensiv jedem Verdacht eines sexuellen Übergriffs in den eigenen Reihen nachgehen können, ohne um ihren guten Ruf fürchten zu müssen. Ganz im Gegenteil.

I. Anwendungsbereich

Die Regelungen der vorliegenden Handreichung zum Vorgehen bei Fällen der Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts von Schülerinnen und Schülern finden Anwendung:

- ◆ sobald eine Schülerin/ein Schüler den Vorwurf der sexuellen Belästigung durch eine Lehrkraft oder einen sonstigen Beschäftigten/eine sonstige Beschäftigte im schulischen Bereich erhebt
- ◆ sobald die Schulleiterin/der Schulleiter oder eine Beschäftigte/ein Beschäftigter im schulischen Bereich Kenntnis vom Verdacht der sexuellen Belästigung einer Schülerin/eines Schülers durch Lehrkräfte oder sonstige Beschäftigte erlangt hat
- ◆ sobald die Schulleiterin/der Schulleiter oder eine Beschäftigte/ein Beschäftigter im schulischen Bereich eine sexuelle Belästigung einer Schülerin/eines Schülers durch Lehrkräfte oder sonstige Beschäftigte beobachtet hat.

Die Schulleiterin/der Schulleiter bringt diese Handreichung jährlich ihren Beschäftigten aktiv zur Kenntnis.

II. Mitteilungspflicht Beschäftigter im schulischen Bereich

Beschäftigte im schulischen Bereich sind verpflichtet, Vorfälle gegenüber Schülerinnen und Schülern, die sie selbst beobachtet haben oder die ihnen von Betroffenen oder Dritten berichtet wurden, unverzüglich an die Schulleiterin/den Schulleiter zu melden, wenn diese den Verdacht auf eine Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts begründen.

III. Definitionen und Formen der sexuellen Belästigung

Was versteht man unter dem Begriff „sexuelle Belästigung“ bzw. „Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts“?

Unter „sexueller Belästigung“ bzw. „Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts“ ist jede unerwünschte, sexuell bestimmte Verhaltensweise zu verstehen, die bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird.

Angesichts des Abhängigkeitsverhältnisses zwischen Schülerinnen und Schülern gegenüber den Lehrkräften sowie des nach Art. 1 Abs. 2 Satz 3 BayEUG auszuführenden Bildungs- und Erziehungsauftrages sind auch jegliche von Schülerinnen und Schülern womöglich akzeptierte sexuelle Grenzüberschreitungen verboten.

Unerwünschte sexuell bestimmte Verhaltensweisen können beispielsweise sein:

- ◆ unerwünschte sexuelle Handlungen
- ◆ Aufforderung zu unerwünschten sexuellen Handlungen
- ◆ sexuell bestimmte körperliche Berührungen
- ◆ Kneifen ins Gesäß
- ◆ Berühren der weiblichen Brust
- ◆ Bemerkungen sexuellen Inhalts
- ◆ vulgäre oder obszöne Äußerungen
- ◆ Zurverfügungstellen von pornographischen Darstellungen

In Hinblick auf die besonderen Belange von Schülerinnen und Schülern können auch folgende Verhaltensweisen als Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts angesehen werden:

- ◆ In-Aussicht-Stellen schulischer Vorteile, wenn im Gegenzug sexuelle Gefälligkeiten gewährt werden
- ◆ obszöne, entwürdigende und beleidigende Äußerungen und Witze sexistischer Art sowie herabsetzendes, anzügliches Reden über körperliche Merkmale, Aussehen, Sexualleben
- ◆ unnötiger Körperkontakt, z.B. vertrauliche Berührungen
- ◆ aufgedrängte körperliche Berührungen, z.B. aufgedrängtes Umarmen
- ◆ unnötige Haltungskorrekturen
- ◆ Unterschreitung der allgemein üblichen körperlichen Distanz mit wiederholtem Anfassen bzw. Berühren, obwohl diese Kontakte erkennbar nicht erwünscht sind
- ◆ Betreten der Mädchen- und Jungenumkleide durch einen Lehrer bzw. eine Lehrerin, während sich die Mädchen/Jungen gerade umziehen
- ◆ Nutzung oder Verbreitung sexistischer Darstellungen aller Art bzw. deren Duldung (Verteilen oder Mitbringen und Aushängen pornographischer oder sexistischer Hefte und Abbildungen)
- ◆ Verletzung der Schamgrenze von Schülerinnen und Schülern
- ◆ Verwendung anzüglicher Materialien als Unterrichtsmaterial
- ◆ abwertende Namensgebung
- ◆ lästige Fragen zu Beziehungen oder zum Sexualleben
- ◆ unerwünschte Einladungen oder Annäherungen

IV. Beschwerderecht, Anlaufstellen und Vertrauenspersonen

Beschwerderecht:

Jede Schülerin und jeder Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte haben das Recht, sexuelle Grenzüberschreitungen oder Verletzungen des sexuellen Selbstbestimmungsrechts durch eine Lehrkraft oder einen anderen Beschäftigten/eine andere Beschäftigte aus dem schulischen Bereich bei den nachfolgenden Anlaufstellen und Vertrauenspersonen zu melden und sich Beratung und Unterstützung zu holen, ohne Sanktionen oder nachteilige Auswirkungen auf den schulischen Werdegang befürchten zu müssen.

Anlaufstellen:

- ◆ **die Schulleiterin/der Schulleiter**
- ◆ **die Zentrale Beschwerdestelle für sexuelle Belästigung (ZBSB)**

Vertrauenspersonen:

- ◆ **die Mädchenbeauftragte /**
- ◆ **der Jungenbeauftragte**
- ◆ **die/der Verbindungslehrer/in**
- ◆ **die/der Schulpsychologin/e**
- ◆ **die/der Schulsozialarbeiter/in**
- ◆ **die zentrale Koordinatorin für Mädchenförderung /**
- ◆ **der zentrale Koordinator für Jungenförderung**
- ◆ **die Gleichstellungsstelle für Frauen**
- ◆ **anderweitige Personen des Vertrauens, z.B. die Klassenleitung**

Die Schulleiterin/der Schulleiter informiert die Schülerinnen und Schüler jährlich über Namen und Anschrift der Anlaufstellen und Vertrauenspersonen und veranlasst, dass die Flyer der Zentralen Beschwerdestelle für sexuelle Belästigung an den Schulen leicht zugänglich und gut sichtbar ausgelegt werden.

V. Rolle der Anlaufstellen und Verfahrensschritte

1. Rolle der Schulleiterin/des Schulleiters

Schulleiterinnen und Schulleiter haben die Verantwortung, die Opfer zu schützen, Belästigungen zu stoppen und deshalb Verdachtsmomenten nachzugehen. Sie haben die zum Schutz der Opfer geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, z.B. sicherzustellen, dass Opfer nicht zur Rücknahme ihrer Aussage unter Druck gesetzt werden oder dass kein Beweismaterial vernichtet, entfernt oder manipuliert wird. Die Schulleiterinnen und Schulleiter tragen außerdem die Verantwortung dafür, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler aufgrund ihrer Beschwerden keine schulischen Nachteile erleiden.

Gleichzeitig obliegt der Schulleiterin/dem Schulleiter die Vorgesetztenfunktion gegenüber dem Kollegium und der beschuldigten Lehrkraft und damit auch die Fürsorgepflicht. Grundsätzlich gilt gegenüber den Beschuldigten die Unschuldsvermutung. Gleichwohl haben die Schulleiterinnen und Schulleiter die Pflicht und die Verantwortung zum Schutz der Opfer vor Nachteilen und zur Sicherung des Kindeswohls. Diese sind im Zweifelsfall höher zu bewerten als die Interessen Dritter.

Um die Zerreißprobe zwischen

- der Sicherung des Kindeswohls/dem Schutz der Schülerinnen/Schüler
- der Fürsorgepflicht gegenüber den Beschuldigten
- der notwendigen Rückendeckung für die Kolleginnen/Kollegen
- berechtigten Forderungen der Eltern nach Information, Schutz und Aufklärung
- der Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Kollegium

meistern zu können, kann die Schulleiterin/der Schulleiter auf professionelle fachliche und rechtliche Unterstützung zurückgreifen.

Zur **rechtlichen Unterstützung** steht der Schulleiterin/dem Schulleiter die Zentrale Beschwerdestelle für sexuelle Belästigung jederzeit beratend und unterstützend zur Seite.

Bei der Zentralen Beschwerdestelle für sexuelle Belästigung kann sich die Schulleiterin/der Schulleiter – auch schon vorab – bei aufkommenden Verdachtsmomenten, in Zweifelsfällen oder bei Unklarheiten rechtliche Beratung und Unterstützung holen.

Zur **fachlichen Unterstützung** kann sich die Schulleiterin/der Schulleiter jederzeit an die jeweilige Fachabteilung wenden.

Die Schulleiterin/der Schulleiter als Anlaufstelle für Betroffene und für Dritte

Die Schulleiterin/der Schulleiter ist Anlaufstelle für alle Schülerinnen und Schüler, die durch Beschäftigte im schulischen Bereich in ihrem sexuellen Selbstbestimmungsrecht verletzt wurden. Daneben ist die Schulleiterin/der Schulleiter auch Anlaufstelle für deren Erziehungsberechtigte.

Als Anlaufstelle berät und unterstützt die Schulleiterin/der Schulleiter die Betroffenen bzw. deren Erziehungsberechtigte unter Berücksichtigung des jeweiligen kulturellen Hintergrunds. Zugleich versichert die Schulleiterin/der Schulleiter den Betroffenen, dass sie aufgrund ihrer Aussagen keine schulischen Nachteile befürchten müssen.

Melden Beschäftigte aus dem schulischen Bereich bzw. Vertrauenspersonen sexuelle Grenzüberschreitungen gegenüber Schülerinnen und Schülern durch andere schulische Beschäftigte, die sie selber gesehen haben bzw. die ihnen von Dritten berichtet wurden, an die Schulleiterin/den Schulleiter, berät und unterstützt die Schulleiterin/der Schulleiter ebenfalls die betroffenen Schülerinnen und Schülern.

Die Schulleiterin/der Schulleiter händigt den betroffenen Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten¹ in den Gesprächen einen Flyer der Zentralen Beschwerdestelle für sexuelle Belästigung aus und weist sie darauf hin, dass ein umfangreiches rechtliches und fachkundiges Beratungsgespräch – auch als Einstieg in weitere Verfahren – nur durch die Zentrale Beschwerdestelle für sexuelle Belästigung erfolgen kann. Dieses Beratungsgespräch bei der Beschwerdestelle ist vertraulich und dient der Abklärung, ob die Schülerinnen und Schüler mit einer offiziellen Weiterleitung der Vorwürfe an die Rechtsabteilung des Personal- und Organisationsreferats einverstanden sind.

Anschließend klärt die Schulleiterin/der Schulleiter mit den Betroffenen bzw. deren Erziehungsberechtigten, ob sie mit einer Weiterleitung der Vorwürfe an die Beschwerdestelle einverstanden sind.

Außerdem weist die Schulleiterin/der Schulleiter die Betroffenen darauf hin, dass sie sich jederzeit von einer Vertrauensperson ihrer Wahl bzw. einer in der Handreichung genannten Vertrauensperson als Beistand begleiten lassen können.

Bei Fragen oder Unklarheiten kann sich die Schulleiterin/der Schulleiter in jedem Verfahrensstadium an die Zentrale Beschwerdestelle für sexuelle Belästigung wenden. Diese berät und unterstützt die Schulleiterin/den Schulleiter.

In Zweifelsfällen und bei Grenzfällen klärt die Schulleiterin/der Schulleiter gemeinsam mit der Zentralen Beschwerdestelle für sexuelle Belästigung das weitere Vorgehen.

¹ In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Kinder unter 14 Jahre nur in Anwesenheit ihrer Erziehungsberechtigten als Zeuginnen/Zeugen angehört werden können. Bei Minderjährigen (über 14 Jahre) ist die Teilnahme der Erziehungsberechtigten dagegen nicht mehr rechtlich erforderlich.

Weitere Vorgehensweise

Das weitere Verfahren bestimmt sich danach, ob die betroffenen Schülerinnen oder Schüler mit einer Weiterleitung an die Zentrale Beschwerdestelle für sexuelle Belästigung einverstanden sind oder nicht.

Weiterleitung nicht erwünscht:	Weiterleitung erwünscht:
<p>In diesem Fall bleiben die Vorwürfe grundsätzlich bei der Schulleiterin/ dem Schulleiter.</p> <p>Die Schulleiterin/der Schulleiter informiert gleichwohl die Zentrale Beschwerdestelle für sexuelle Belästigung ohne Namensnennung der Schülerin/des Schülers und klärt das weitere Vorgehen.</p> <p>Aus präventiven Erwägungen heraus teilt die Schulleiterin/der Schulleiter den Namen des/der Beschuldigten der Beschwerdestelle mit.</p> <p>Das weitere Vorgehen richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls.</p>	<p>In diesem Fall leitet die Schulleiterin/ der Schulleiter die Vorwürfe an die jeweilige Fachabteilung bzw. GL 13.</p> <p>GL 13 informiert unverzüglich die Referatsleitung.</p> <p>Die Fachabteilung informiert unverzüglich die Geschäftsleitung, welche die Referatsleitung informiert.</p> <p>Gleichzeitig übermittelt die Geschäftsleitung den Vorgang an die Zentrale Beschwerdestelle für sexuelle Belästigung zur Durchführung eines Beratungsgesprächs.</p>
<p>Bei leichten Verstößen dürfte es oftmals genügen, dass die Schulleiterin/der Schulleiter selbst vor Ort und in Absprache mit der Zentralen Beschwerdestelle für sexuelle Belästigung ein Gespräch mit dem/der Beschuldigten/n führt und hierüber eine Vormerkung anfertigt.</p>	<p>Zugleich informiert die Schulleiterin/der Schulleiter die betroffenen Schülerinnen/ Schüler über die Weiterleitung.</p>
<p>Die Vormerkung erhalten die jeweilige Fachabteilung bzw. GL 13² sowie die Zentrale Beschwerdestelle für sexuelle Belästigung zur Kenntnis.</p>	<p>Alle weiteren Verfahrensschritte erhalten das Schul- und Kultusreferat, Geschäftsleitung, die jeweilige Fachabteilung bzw. GL 13 sowie die Schulleiterin/der Schulleiter mittels Abdruck zur Kenntnis.</p>

2 GL 13 ist immer dann zuständig, wenn es sich um Vorwürfe aus dem Bereich des nichtpädagogischen Personals handelt.

2. Rolle der Zentralen Beschwerdestelle für sexuelle Belästigung

Beschwerdestelle als Anlaufstelle

Die Zentrale Beschwerdestelle für sexuelle Belästigung ist Anlaufstelle für alle Schülerinnen und Schüler, die durch eine Lehrkraft oder eine/ sonstige/n Beschäftigte/ Beschäftigten im schulischen Bereich in ihrem sexuellen Selbstbestimmungsrecht verletzt wurden.

Daneben ist die Zentrale Beschwerdestelle für sexuelle Belästigung auch Anlaufstelle für die jeweils betroffenen Erziehungsberechtigten.

Die Zentrale Beschwerdestelle für sexuelle Belästigung berät und unterstützt die Betroffenen unter Berücksichtigung des jeweiligen kulturellen Hintergrunds und führt mit ihnen ein umfangreiches rechtliches und fachkundiges Beratungsgespräch, zur Abklärung der weiteren Vorgehensweise. Die Beratungsgespräche sind vertraulich.

Inhalte der Beratungsgespräche sind

- die Bedeutung der Vorkommnisse
- das Verfahren einer offiziellen Beschwerde
- eine erste Einschätzung der Situation
- Klärung der rechtlichen Situation
- die weitere Vorgehensweise

Im Rahmen der Beratungsgespräche klärt die Zentrale Beschwerdestelle für sexuelle Belästigung mit den Betroffenen, ob sie mit einer offiziellen Beschwerde, also einer offiziellen Weiterleitung der Vorwürfe an die Rechtsabteilung des Personal- und Organisationsreferats einverstanden sind. Dabei weist die Beschwerdestelle darauf hin, dass die Rechtsabteilung nur dann gegen den Beschuldigten/die Beschuldigte vorgehen kann, wenn die Vorwürfe nachgewiesen werden können. Hierzu ist in den allermeisten Fällen die Aussage der Betroffenen, möglicherweise auch als Zeugin/Zeuge vor Gericht, erforderlich.

Die Zentrale Beschwerdestelle für sexuelle Belästigung weist die Betroffenen im Beratungsgespräch auch auf die Folgen einer wissentlichen Falschbeschuldigung hin.

Erhält die Zentrale Beschwerdestelle für sexuelle Belästigung von Vorwürfen einer sexuellen Grenzüberschreitung durch Zuleitung über den Dienstweg bzw. von Dritten (z.B. der zuständigen Mädchenbeauftragten) Kenntnis, führt sie ebenfalls mit den Betroffenen ein vertrauliches rechtliches und fachkundiges Beratungsgespräch zur Abklärung der weiteren Vorgehensweise.

Weitere Vorgehensweise

Sofern sich die Vorwürfe nicht anderweitig aufklären lassen, bestimmt sich das weitere Verfahren danach, ob die betroffenen Schülerinnen oder Schüler zu einer offiziellen Beschwerde bereit sind.

Keine Bereitschaft zur offiziellen Beschwerde:	Bereitschaft zur offiziellen Beschwerde:
<p>Erklären sich die Betroffenen zu einer offiziellen Beschwerde nicht bereit und lassen sich die Vorwürfe auch nicht anderweitig nachweisen, erfolgt keine Weiterleitung an die Rechtsabteilung.</p> <p>Die Beschwerdestelle führt ein Gespräch mit dem/der Beschuldigten, teilt die Vorwürfe mit und stellt anschließend das Verfahren ein.</p>	<p>In diesem Fall leitet die Beschwerdestelle die Vorwürfe an die Rechtsabteilung des Personal- und Organisationsreferats, P 1, weiter.</p> <p>Die Rechtsabteilung informiert schriftlich die Schulleiterin/den Schulleiter sowie das Schul- und Kultusreferat, Geschäftsleitung, sowie die jeweilige Fachabteilung bzw. GL 13 über die eingegangene Beschwerde.</p>
<p>Die Zentrale Beschwerdestelle für sexuelle Belästigung informiert hierüber telefonisch die Schulleiterin/den Schulleiter und erstellt eine Vormerkung, die das Schul- und Kultusreferat, Geschäftsleitung, sowie die jeweilige Fachabteilung bzw. GL 13 im Abdruck erhält.</p>	<p>Die Rechtsabteilung nimmt dienstaufsichtliche bzw. disziplinarische Ermittlungen auf.</p> <p>Im Rahmen dieser Ermittlungen informiert die Rechtsabteilung den Beschuldigten/die Beschuldigte über die Vorwürfe und gibt ihm/ihr Gelegenheit, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.</p>
<p>Sofern Schülerinnen/Schüler darum bitten, dass ihre Beschwerde vertraulich behandelt wird, erfolgt die Information/Vormerkung der Zentralen Beschwerdestelle für sexuelle Belästigung ohne Namensnennung der Schülerinnen/Schüler.</p>	<p>Alle weiteren Verfahrensschritte erhalten das Schul- und Kultusreferat, Geschäftsleitung, die jeweilige Fachabteilung bzw. GL 13 sowie die Schulleiterin/der Schulleiter mittels Abdruck zur Kenntnis.</p>

VI. Rolle der Vertrauenspersonen sowie der Gleichstellungsstelle und Beziehung eines Rechtsbeistands

Die in der Handreichung auf Seite 5 aufgeführten Vertrauenspersonen beraten und unterstützen die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte im Falle der sexuellen Grenzüberschreitung durch eine Lehrkraft oder sonstige Beschäftigte aus dem schulischen Bereich.

Auf Wunsch begleiten die aufgeführten Vertrauenspersonen bzw. die Mitarbeiterinnen der Gleichstellungsstelle die Schülerinnen und Schüler während des Verfahrens und leisten ihnen Beistand.

Eine Weiterleitung der Vorwürfe durch die Vertrauenspersonen bzw. durch die Gleichstellungsstelle erfolgt nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch die Betroffenen.

Zeuginnen/Zeugen können zur Wahrung ihrer Belange auch einen Rechtsbeistand beiziehen. In besonderen Fällen übernimmt das Schul- und Kultusreferat hierfür die Kosten.

VII. Maximen der Zusammenarbeit

1. Opferschutz

Die Fürsorge gilt zuerst den betroffenen Schülerinnen und Schülern. Wichtig ist dabei, den Schülerinnen und Schülern deutlich zu zeigen, dass man ihnen glaubt. Opfer müssen häufig schon den Unglauben anderer Kinder, Jugendlicher, der Eltern, des Kollegiums des Täters/der Täterin aushalten. Selbst Eltern glauben den Opfern oft nicht, wollen keine schulischen oder sozialen Probleme für ihre Kinder und verteidigen die Täter/Täterinnen: "Der hat das nicht so gemeint". In dieser Situation ist es äußerst wichtig, dass die Anlaufstellen und Vertrauenspersonen den betroffenen Schülerinnen und Schülern ernst nehmen. Kinder und Jugendliche lügen nur selten, wenn sie von sexuellem Missbrauch, von sexuellen Grenzverletzungen berichten. Sehr viel öfter verschweigen sie, was ihnen angetan wurde.

Oftmals schildern Schülerinnen und Schüler zunächst auch nur geringfügige, scheinbar zufällige Grenzverletzungen und berichten erst nach mehreren Gesprächen, wenn sie Vertrauen gefasst haben, von weiteren, schwerwiegenden Vorfällen.

Hinter einem zunächst eher unspektakulären Bericht kann sich daher sehr viel mehr verbergen, „Kleinigkeiten“ werden als Testfall geschildert, wie mit dem Thema umgegangen wird und ob Vertrauen möglich ist.

Während des Verfahrens obliegt der Schulleiterin/dem Schulleiter die Verantwortung, dass auf die betroffenen Schülerinnen und Schülern kein Druck ausgeübt wird und sie nicht als Lügnerinnen/Lügner bezeichnet werden.

Um das von den betroffenen Schülerinnen und Schülern der Schulleiterin/dem Schulleiter, der Zentralen Beschwerdestelle für sexuelle Belästigung, der Rechtsabteilung des Personal- und Organisationsreferats bzw. einer Vertrauensperson entgegengebrachte Vertrauen nicht zu missbrauchen, sollte nichts unternommen werden, was nicht vorher mit den Schülerinnen und Schülern abgesprochen wurde.

Dies bedeutet auf der Ebene der Schulleiterin/des Schulleiters, dass keine Weiterleitung der Vorwürfe ohne Absprache mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten³ erfolgt.

Auf der Ebene der Zentralen Beschwerdestelle für sexuelle Belästigung bedeutet dies, dass das weitere Vorgehen, insbesondere die Einleitung des offiziellen Beschwerdeverfahrens, nur mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten⁴ erfolgt.

2. Schutz der Beschuldigten/des Beschuldigten

Dem Beschuldigten/der Beschuldigten gegenüber besteht die Fürsorgepflicht auch nach Bekanntwerden von Tatsachen, die geeignet sind, den Vorwurf eines sexuellen Missbrauchs zu begründen. Es gilt die Unschuldsvermutung.

Erweist sich ein Verdacht als unberechtigt, führt dies zur Einstellung des Verfahrens. Gleichzeitig unternehmen die Schulleiterin/der Schulleiter sowie die Rechtsabteilung des Personal- und Organisationsreferats die erforderlichen Schritte, um den guten Ruf der beschuldigten Person wiederherzustellen.

Als Maßnahmen, um den guten Ruf der beschuldigten Person wiederherzustellen, kommen zum Beispiel in Betracht:

- Abgabe einer „Ehrenerklärung“ durch die Rechtsabteilung des Personal- und Organisationsreferats wie folgt:

3 Kindliche Zeuginnen/Zeugen sind über ihre Erziehungsberechtigten zu laden. Bei minderjährigen Zeuginnen/Zeugen, die mindestens 14 Jahre alt sind, ist dagegen davon auszugehen, dass sie auf Grund ihres Alters in der Lage sind, Rechte und Pflichten einer Zeugin/eines Zeugen selbst wahrzunehmen (OLG Frankfurt, 3. Strafsenat, Beschluss vom 06.04.2005, Az. 3 Ws 281/05).

4 Sofern es sich um Kinder unter 14 Jahren handelt.

„Wir haben die gegen Sie erhobenen Vorwürfe der Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts umfassend geprüft und können Ihnen mitteilen, dass sich die Vorwürfe als völlig unbegründet erwiesen haben.
Der Vorgang ist damit für uns abgeschlossen und wird nicht zu Ihrer Personalakte genommen.“

- Information des Kollegiums durch die Schulleiterin/den Schulleiter, sofern der Beschuldigte/die Beschuldigte damit einverstanden ist.
- Information der involvierten Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte durch die Schulleiterin/den Schulleiter oder auf Wunsch durch die Rechtsabteilung des Personal- und Organisationsreferats.

Auf Antrag erhalten Beschuldigte Rechtsschutz, sofern die Voraussetzungen für die Gewährung von Rechtsschutzhilfe vorliegen.⁵

3. Gegenseitige Beratung, Unterstützung und Information

Die Zentrale Beschwerdestelle für sexuelle Belästigung steht den Schulleiterinnen/Schulleitern jederzeit beratend und unterstützend zur Verfügung.

Im Gegenzug können sich die Zentrale Beschwerdestelle für sexuelle Belästigung sowie die Rechtsabteilung des Personal- und Organisationsreferats bei den Schulleiterinnen/Schulleitern jederzeit pädagogische Beratung und vor allem Unterstützung bei der Sachverhaltsaufklärung holen.

Während des gesamten Verfahrens erfolgt eine gegenseitige zeitnahe Information über die jeweiligen Verfahrensschritte und Ergebnisse.

Auch wenn eine betroffene Schülerin/ein betroffener Schüler keine Weiterleitung an die Zentrale Beschwerdestelle für sexuelle Belästigung wünscht, informiert die Schulleiterin/der Schulleiter gleichwohl die Zentrale Beschwerdestelle für sexuelle Belästigung ohne Namensnennung der betroffenen Schülerin/des betroffenen Schülers und bespricht mit ihr das weitere Vorgehen. Im Gegenzug informiert die Zentrale Beschwerdestelle für sexuelle Belästigung die Schulleiterin/den Schulleiter, sobald sich eine betroffene Schülerin/ein betroffener Schüler an die Beschwerdestelle wendet. Sofern die Betroffenen keine Weiterleitung an die Schulleiterin/den Schulleiter wünschen, erfolgt die Information an die Schulleiterin/den Schulleiter ohne Namensnennung der betroffenen Schülerin/des betroffenen Schülers.

⁵ Die Voraussetzungen ergeben sich aus den Rechtsschutzhilferichtlinien für die Dienstkräfte der Landeshauptstadt München.

4. Beschleunigtes Verfahren

Um den Schutz der betroffenen Schülerinnen und Schüler zu sichern, aber auch im Hinblick auf die individuellen Belastungsgrenzen der Beteiligten sowie die Zerreißprobe und den enormen Erwartungsdruck, denen vor allem die Schulleiterin/der Schulleiter ausgesetzt ist, sind alle Verdachtsfälle der Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts mit hoher Priorität zu behandeln.

Die Schulleiterin/der Schulleiter verpflichtet sich, die Fachabteilung bzw. GL 13, die Zentrale Beschwerdestelle für sexuelle Belästigung bzw. die Rechtsabteilung des Personal- und Organisationsreferats unverzüglich zu informieren sowie alle zur Aufklärung erforderliche Informationen schnellstmöglich mitzuteilen.

Die Fachabteilung bzw. GL 13 bzw. die Zentrale Beschwerdestelle für sexuelle Belästigung informiert unverzüglich die Geschäftsleitung, welche die Referatsleitung unverzüglich informiert.

Sobald sich die betroffenen Schülerinnen oder Schüler zu einem offiziellen Beschwerdeverfahren entschließen, schaltet die Zentrale Beschwerdestelle für sexuelle Belästigung unverzüglich die Rechtsabteilung ein und stellt ihr sämtliche Informationen zur Verfügung.

Die Rechtsabteilung des Personal- und Organisationsreferats verpflichtet sich, die Verdachtsfälle schnellstmöglich aufzuklären und dienstaufsichtlich bzw. disziplinarrechtlich zu würdigen.

VIII. Therapeutische Hilfen für

- 1. Schülerinnen und Schüler, die Opfer sexualisierter Grenzverletzungen geworden sind,**
- 2. die Beschuldigten**

1. Hilfe für Schülerinnen und Schüler, die Opfer sexualisierter Grenzverletzungen geworden sind

Die Anlaufstellen und Vertrauenspersonen stehen den Schülerinnen und Schülern, die Opfer sexualisierter Grenzverletzungen geworden sind, und ihren/seinen Angehörigen jederzeit beratend und unterstützend zur Seite und empfehlen auf Wunsch auch externe therapeutische Hilfsmöglichkeiten.

2. Hilfe für den Beschuldigten/die Beschuldigte

Ergeben sich im Rahmen des dienstaufsichtlichen bzw. disziplinarrechtlichen Verfahrens Anhaltspunkte für eine sexuelle Präferenz des/der Beschuldigten für Jungen oder Mädchen, die sich in der Vorpubertät oder in einem frühen Stadium der Pubertät befinden, kann die Zentrale Beschwerdestelle für sexuelle Belästigung die beschuldigte Person anweisen, sich fachärztlich untersuchen und ggf. therapieren zu lassen, um künftige Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen auszuschließen.

Nach der Internationalen Statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, ICD-10, handelt es sich hierbei möglicherweise um eine pädophile Veranlagung und zwar um eine krankhafte Störung der Sexualpräferenz (vgl. ICD-10, F 65.4).

Eine differenzierte diagnostische Abklärung und fachkundige Therapie tragen dazu bei, Wiederholungsfälle zu verhindern und der Betroffenen/dem Betroffenen ein Leben ohne Ausübung ihrer/seiner sexuellen Störung zu ermöglichen.

Ergeben sich im Rahmen des dienstaufsichtlichen bzw. disziplinarrechtlichen Verfahrens Anhaltspunkte für eine sexuelle Präferenz der/des Beschuldigten für Jungen von der Pubertät bis zu einem Alter von 20 Jahren (Epehebophilie) bzw. für Mädchen von der Pubertät bis zu einem Alter von 20 Jahren (Parthenophilie), liegt darin nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft regelmäßig keine Störung der Sexualpräferenz. Eine entsprechende fachärztliche Untersuchung ist deshalb nur bei Hinzutreten weiterer Auffälligkeiten angezeigt.

IX. Missbrauch des Beschwerderechts

Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte oder andere Beschäftigte aus dem schulischen Bereich wider besseren Wissens einer sexuellen Belästigung beschuldigen, haben mit Sanktionen zu rechnen.